

Vorausshelfer

MAIN-KINZIG-KREIS
AMT 57.2 GESUNDHEIT UND GEFAHRENABWEHR
FRANKFURTER STRASSE 34
63571 GELNHAUSEN

VORAUSHELFER@MKK.DE

Inhalt

Einleitung: Zielsetzung der Voraushilfe	3
Begriffsbestimmung	4
Versicherung und gesetzliche Regelungen	5
Einsatzindikation	7
Einsatzgebiet & Alarmierung.....	8
Einsatzzeit	9
Mindestqualifikation	10
Mindestausrüstung	11
Dokumentation.....	12
Verpflichtung der Voraushelfer	12

Einleitung: Zielsetzung der Voraushilfe

Zur Optimierung der medizinischen Notfallversorgung bzw. der sog. „Rettungskette“ stehen mancherorts Einsatzkräfte zur Verfügung, die durch besondere räumliche Nähe zum Einsatzort in der Lage sind, bereits vor Eintreffen des regulären Rettungsdienstes (ca. 2-5 min nach Notrufeingang) Erstmaßnahmen am Notfallpatienten durchzuführen. Diese Einsatzkräfte sind meist ehrenamtliche Kräfte von Hilfsorganisationen, der Feuerwehr, medizinisches Fachpersonal oder freiwillige Ersthelfer und leisten diese Erstmaßnahmen zum Beispiel im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ihrer Organisation. Für derartige Systeme waren und sind bisher die Bezeichnungen „Helfer vor Ort“, „First Responder“ oder „Voraus-Retter“ geläufig. Der Main-Kinzig-Kreis verwendet die zusammenfassende Bezeichnung „Voraushelfer“ in Anlehnung an die Empfehlung des Hessischen Sozialministeriums vom 17.09.2001. Durch den Einsatz von Voraushelfern besteht die Möglichkeit, das therapiefreie Intervall zu verkürzen. Hiervon profitieren in erster Linie Patienten mit akutem Kreislaufstillstand, bei denen noch keine Reanimationsmaßnahmen durchgeführt werden oder die Laienreanimation bereits begonnen wurde und mit dem Eintreffen der Voraushelfer von Fachkräften fortgeführt wird. Auch der Einsatz bei schwerwiegenden medizinischen Notfällen zur überbrückenden Durchführung sog. „Lebensrettender Sofortmassnahmen“ ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Voraussetzung für das zeitgerechte Wirken dieser ehrenamtlichen Kräfte ist die frühzeitige Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle, in der entsprechende Dispositionskriterien vorliegen müssen. Diese Kriterien werden in diesen Leistungs- und Alarmierungsrichtlinien festgelegt. Sie basieren auf dem mutmaßlichen Interesse des Notfallpatienten an möglichst frühzeitig einsetzenden Basismaßnahmen. Dabei muss die Intimsphäre unter allen Gesichtspunkten gewahrt werden. Aus diesem Grund müssen für die Alarmierungsschwelle strenge Kriterien eingehalten werden.

Der Main-Kinzig-Kreis beabsichtigt mit den im folgenden dargestellten Richtlinien, möglichst vielen Einsatzkräften der Hilfsorganisationen, der Feuerwehr, dem medizinischen Fachpersonal sowie freiwilligen Ersthelfern die Ausbildung zum Voraushelfer zu ermöglichen, damit in den kreisweit jährlich etwa 700 Fällen einer Notfallmeldung mit Verdacht auf Herz-Kreislauf-Stillstand sich möglichst häufig ein qualifizierter Voraushelfer in erreichbarer Nähe befindet.

Begriffsbestimmung

Voraushelfer sind speziell weitergebildete Ersthelfer oder medizinisches Fachpersonal, die schnell vor Ort sind und bei Notfallpatienten mit einem Herz-Kreislauf-Stillstand **Wiederbelebnungsmaßnahmen** (Herzdruckmassage und ggf. Beatmung) bis zum Eintreffen des parallel alarmierten Rettungsdienstes durchführen. Alternativ kommt auch die Durchführung „**Lebensrettender Sofortmassnahmen**“ bei schwerwiegenden medizinischen Notfällen mit noch vorhandenen Lebenszeichen infrage.

Voraushelfer müssen **mindestens 18 Jahre alt, geistig, körperlich und gesundheitlich geeignet** sein sowie die im weiteren Verlauf **definierte Grundausbildung und jährliche Fortbildungen** nachweisen können.

Voraushelfer sind nicht Bestandteil des regulären Rettungsdienstes. Somit sind sie zu unterscheiden von dem im MKK ebenfalls vorgehaltenen „Hintergrund-Rettungsdienst“, der die fachlichen Anforderungen des Hessischen Rettungsdienstgesetzes erfüllen muss.

Versicherung und gesetzliche Regelungen

Die Voraushilfe bei der Reanimation bzw. schwerwiegenden medizinischen Notfällen kann und soll den Regelrettungsdienst nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen und hierzu das therapiefreie Intervall verkürzen. Hierbei unterliegt auch die Voraushilfe bestimmten Regelungen des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) sowie dem mitgeltenden Voraushelfererlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI). Auf Kreisebene ist für das Voraushelfersystem der Rettungsdienstträger in formalrechtlicher Hinsicht verantwortlich, der Ärztliche Leiter Rettungsdienst fachlich und organisatorisch. Im MKK sind beide Funktionen im **Sachgebiet Rettungsdienst, Sanitäts- und Betreuungswesen** des Amtes für Gesundheit und Gefahrenabwehr zusammengeführt.

Alle Voraushelfer sind primär **über die Amtshaftung des Main-Kinzig-Kreises unfall- und haftpflichtversichert**. Zusätzlich besteht ggf. Versicherungsschutz über die Mitgliedschaft in einer Hilfsorganisation oder freiwilligen Feuerwehr.

Die Straßenverkehrsordnung muss zu jeder Zeit eingehalten werden. Der Einsatz von Sonder- und Wegerechten ist – auch bei eventueller Verfügbarkeit eines entsprechend ausgestatteten Einsatzfahrzeuges – nicht oder nur auf gesonderte Anweisung der Leitstelle MKK in begründeten Einzelfällen statthaft. Da Voraushelfer regelhaft nur im unmittelbaren Umkreis des Einsatzortes überhaupt alarmiert werden, ist der zeitliche Vorteil durch Sonder- und Wegerechte sehr gering, das zusätzliche Risiko für Helfer wie unbeteiligte Dritte im Straßenverkehr aber hoch, so dass hiervon abzusehen ist.

Nach §201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ist es strengstens verboten, Ton- oder Bildaufnahmen von der Einsatzstelle zu machen.

- (1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*
- 1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,*
 - 2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,*

3. *eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,*
4. *eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder*
5. *eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.*

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle Voraushelfer. Diese ist nach §203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen geregelt. Als Angehörige einer bestimmten Berufsgruppen sind die Voraushelfer gesetzlich verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraute Geheimnisse nicht unerlaubt an Dritte weiterzugeben. Hierzu zählt insbesondere die Bekanntgabe von Einsatzdetails im persönlichen Gespräch, aber auch über soziale Medien (z.B. Facebook, Twitter, Instagram)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm [...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Verstoß gegen bestehende rechtliche Grundlagen, definierte Pflichten oder die aktuelle Voraushelfer-Richtlinie des MKK kann zum Ausschluß aus dem Voraushelfersystem, im schlimmsten Fall auch zum fehlenden Versicherungsschutz (z.B. bei unberechtigt durchgeführter Sondersignalfahrt) führen.

Einsatzindikation

Die Integrierte Leitstelle MKK setzt bei Bedarf Voraushelfer parallel zum Rettungsdienst ein, um das therapiefreie Intervall zu verkürzen. Das heißt, für den Einsatzbearbeiter in der Integrierten Leitstelle muss sich aus der Notfallmeldung im Rahmen der durchgeführten Strukturierten Notrufabfrage ergeben haben, dass der Patient **vermutlich einen Herz-Kreislauf-Stillstand** hat, also

- nicht ansprechbar ist,
- nicht sicher atmet
- und sich kein qualifiziertes Personal bereits an der Notfallstelle befindet.

Voraushelfer werden primär nur bei dem Verdacht oder dem bestätigten Herz-Kreislauf-Stillstand alarmiert. Für **lebensbedrohliche medizinische Notfälle** anderer Art (z.B. Verletzung mit akut bedrohlicher Blutung, Bewußtlosigkeit) kann bei Bedarf auf Voraushelfer mit erweiterter medizinischer Qualifikation zurückgegriffen werden, hierzu besteht eine gesonderte Registrierung über die jeweiligen Voraushelfergruppen. Voraussetzung für die Alarmierung sind hierzu seitens der Leitstelle definierte Meldebilder, die die **Anwendung Lebensrettender Sofortmaßnahmen sinnvoll** erscheinen lassen sowie ein absehbares Eintreffen des **ersten Rettungsmittels nicht unter 15 min.**

Einsatzgebiet & Alarmierung

Im Regelfall wird als Einsatzgebiet nur der Aufenthalts- bzw. Wohnort des Voraushelfers in Frage kommen, da nur dann damit zu rechnen ist, dass der Voraushelfer vor dem Rettungsdienst eintrifft. Er begibt sich nach der Alarmierung schnellstmöglich zum genannten Einsatzort. Ein spezielles Einsatzfahrzeug ist nicht erforderlich, auf die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung muss geachtet werden.

Durch die georeferenzierte Alarmierung über die Corhelper® App können die Voraushelfer effizienter eingesetzt werden. Das Einsatzgebiet umschließt immer den aktuellen Aufenthaltsort des Voraushelfers, da die App nur die Voraushelfer alarmiert, die sich im direkten Umfeld der hilfsbedürftigen Person befinden. So ist eine gemeindeübergreifende und schnelle Hilfe möglich. Es werden nur die Voraushelfer in der direkten Umgebung alarmiert.

Bei Voraushelfern, die in einer VH-Gruppe registriert sind, erfolgt parallel zu Corhelper® die Alarmierung über verfügbare Digitalpager (BOS-Funk). Hierdurch wird sowohl die Redundanz der Alarmierungssysteme als auch die Beibehaltung der Gruppenstruktur ermöglicht. Eine Einbeziehung des tatsächlichen Standortes bei Alarmierung ist hierdurch nicht möglich, in Kenntnis des Einsatzortes sollte eine Annahme des Einsatzes vor dem Hintergrund des zu erwartenden Anfahrtsweges (Ziel < 10min) individuell entschieden werden.

Einsatzzeit

Das Auslösen der Corhelper® App durch die Integrierte Leitstelle ist als Information aller in Frage kommenden Voraushelfer über einen vermutlichen Kreislaufstillstand zu verstehen. Da zu jedem Zeitpunkt (z.B. auch unerwartet und zufällig) ein einsatzbereiter Voraushelfer in der Nähe des Notfallortes anwesend sein könnte, erfolgt die Alarmierung der Voraushelfer grundsätzlich rund um die Uhr. Umgekehrt besteht für die Organisation oder die Privatperson, die das Angebot der Voraushilfe abgegeben hat, keine Pflicht zur Sicherstellung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft. Die jeweils alarmierten bzw. informierten Voraushelfer übernehmen den Einsatz in eigener Entscheidung, falls sie unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung vor dem Rettungsdienst am Notfallort sein könnten. Ein vorheriger Rückruf bei der Leitstelle ist wegen des damit verbundenen Zeitverlusts nur selten sinnvoll.

Mindestqualifikation

Vorshelfer müssen mindestens einen Erste-Hilfe-Kurs (9 Unterrichtseinheiten) besucht haben; anzustreben ist eine Sanitätsausbildung. Zusätzlich müssen sie sich durch ein jährlich zu wiederholendes und acht Unterrichtseinheiten umfassendes „Voraus-Hilfe-Training“ qualifizieren. Die Ausbildung ist standardisiert und die Inhalte werden vom Rettungsdienstträger vorgegeben. Die Organisationen können eine eigene Schulung organisieren und durchführen. Eine erste Unterweisung in die Verwendung der Corhelter®-App erfolgt bei der ersten Anmeldung. Alternativ bietet der Rettungsdienstträger jährlich 2 Fortbildungen für alle interessierten Vorshelfer an, die Termine werden rechtzeitig angekündigt.

Die Fortbildung beinhaltet:

- die HLW-2-Helfer-Methode beim Erwachsenen
- die HLW bei Säuglingen und Kleinkindern
- die Beutel-Masken-Beatmung
- das Verhalten an der Einsatzstelle
- den Umgang mit Patienten, Angehörigen und Dritten
- die Belehrung über die Schweigepflicht
- die Dokumentation des Einsatzes mit dem VH-Einsatzprotokoll des MKK
- rechtliche Grundlagen

Außerdem ist eine Hospitation im Rettungsdienst (Mitfahrt auf einem Rettungswagen) von 12 Stunden im Jahr wünschenswert.

Rettungsdienstliches Fachpersonal (Rettungssanitäter, Rettungsassistenten und Notfallsanitäter) sind von den jährlichen Fortbildungsstunden ausgenommen, sofern sie ein Reanimationstraining oder eine gültige EVM Qualifizierung vorweisen können. Auch die Hospitation im Rettungsdienst entfällt bei hauptamtlichen Kräften.

Das medizinische Fachpersonal (z.B. Ärzte, Pflegekräfte) benötigt die jährlichen Fortbildungsstunden ebenfalls nicht, sofern ein jährliches Reanimationstraining nachgewiesen werden kann. Die Hospitation im Rettungsdienst ist wünschenswert.

Qualifikations- und Fortbildungsnachweise können am einfachsten über den persönlichen Zugang der Corhelter®-App hochgeladen werden; nach entsprechender Freigabe durch das

verantwortliche Sachgebiet Rettungsdienst des MKK sind die Nachweise im persönlichen Bereich der Corhelper®-App mit Gültigkeit sichtbar.

Mindestausrüstung

Erforderlich ist:

- Smartphone mit installierter Corhelper®-App, Digitalpager (falls verfügbar)
- Einmalhandschuhe
- FFP2-Maske
- ggf. Voraushelfer–Weste des MKK oder andere Form der Kenntlichmachung

Eine **erweiterte Ausrüstung gemäß mitgeltendem Dokument „Materialliste VH“** kann sinnvoll sein, wenn die entsprechende Ausbildung und Erfahrung in der Verwendung dieser Materialien vorliegt.

AED werden durch einzelne Kommunen, Hilfsorganisationen und Feuerwehren, aber auch private Betriebe vorgehalten und in der Regel für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Die Standorte der AED werden (soweit bekannt) zentral in einer Datenbank des MKK erfasst und verwaltet. Über die Corhelper®-App kann gemäß aktueller Konfiguration der jeweils vierte einsatzbereite **Voraushelfer automatisiert zum nächst verfügbaren AED navigiert** werden, um diesen dann an die Einsatzstelle zu bringen.

Sofern Voraushelfer mit eigenen automatischen externen Defibrillatoren (AED) ausgerüstet sind, müssen sie von ihren Trägerorganisationen hierzu gesondert qualifiziert sein. Bezüglich Ausbildung, Einweisung und regelmäßiger Fortbildung sind die gemeinsamen Grundsätze der Bundesarbeitsgemeinschaft „Erste Hilfe“ zur Frühdefibrillation durch Laien“ und die Empfehlungen der Bundesärztekammer zu beachten.

Dokumentation

Die Dokumentation der Einsätze erfolgt über die Corhelper® App bzw. den dort hinterlegten Link zur Standarddokumentation des MKK. Die Dokumentation verfolgt die rechtliche Absicherung des oder der Voraushelfer/in sowie der Datenanalyse des Rettungsdienstträgers. Es werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten erfasst oder verarbeitet.

Verpflichtung der Voraushelfer

Die Voraushelfer müssen gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes gewährleisten, dass

- die Aus- und Fortbildungsbestimmungen eingehalten werden
- die Schweigepflicht beachtet wird
- die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden
- sich die Voraushelfer am Einsatzort als solche zu erkennen geben und auf den noch eintreffenden Rettungsdienst hinweisen
- die Voraushelfer die Einsatzdokumentation ausfüllen
- die Einsätze gegenüber dem betroffenen Patienten, gegenüber dem Träger der Notfallversorgung und gegenüber Dritten kostenfrei durchgeführt werden